

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: Energy Traders Deutschland (EFET Deutschland)

Name der Stellungnehmenden: German Task Force Gas (GTFG)

Datum der Stellungnahme: 07.03.2025

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
Zu Punkt 1 Bildung eines deutschlandweiten Marktgebietes	Es ist unstrittig, dass der Hochlauf zunächst in Clustern stattfinden wird, die mit fortschreitendem Hochlauf zu größeren Einheiten zusammenwachsen werden, um letztlich das deutschlandweite Marktgebiet zu vollenden. EFET Deutschland sieht es als unerlässlich an, dass man im Wasserstoffmarkt von Anfang an, das einheitliche Marktgebiet festschreibt. Es gilt die Zementierung von Clustern als feste Einheiten zu vermeiden und so schnell wie möglich auf die Verbindung der Marktsegmente hinzuwirken. Deshalb unterstützen wir nachdrücklich den Ansatz der BNetzA eines gesamtdeutschen Enty-Exit-Systems.
Zu Punkt 2 vertraglichen Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge Allgemeine Anmerkungen	EFET Deutschland begrüßt, die frühzeitige Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs durch die Beschlusskammer und die Einbeziehung der Branche. Planungssicherheit für alle Marktakteure ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Wasserstoffmarkthochlaufs. Grundsätzlich sind viele der von der Beschlusskammer vorgeschlagenen

	<p>Regelungen geeignet, um den Regulierungsrahmen für den Markthochlauf zu bilden. EFET Deutschland unterstützt weiterhin das Vorhaben der Beschlusskammer den Netzzugang schon zu Beginn des Markthochlaufs so weit auszugestalten, dass bereits Elemente des Zielmodells enthalten sind.</p>
Zu Punkt 2b)	<p>EFET Deutschland begrüßt, dass eine Verpflichtung zum Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen nicht gilt, wenn der Transportkunde ausschließlich den Handel mit Wasserstoff am Virtuellen Handlungspunkt beabsichtigt.</p>
Zu Punkt 2d)	<p>Die Regelung in 2d), dass Wasserstoffnetzbetreiber über eine zentrale Registrierungsseite, eine gemeinsame Registrierung (one-stop-shop Registrierung) für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet vorsehen sollen, wird von EFET Deutschland ausdrücklich begrüßt. Ein gemeinsames Frontend für die Registrierung als auch für den Vertragsabschluss (Kapazitätsbuchung) ist in anderen Kontexten, z.B. der eCommerce-Branche, bereits etabliert. Der (netzbetreiber-)individuellen Bonitätsprüfung des (Transport-)Kunden steht dabei nichts im Wege. Sie könnte innerhalb der zentralen Registrierungsplattform hinterlegt werden. Eine zentralisierte Bonitätsprüfung würde aus Sicht des Marktes die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Zudem scheint eine nach Netzbetreiber differenzierte Behandlung eines Transportkunden, auch aus Gründen der Bonität, aufgrund des Marktgebietsansatzes und des durch WANDA vorgegebenen einheitlichen Hochlaufentgeltes mit Ausgleichsmechanismus zwischen den WNB nicht sachgerecht.</p>
Zu Punkt 3 Kapazitätsprodukte	<p>EFET Deutschland stimmt den Definitionen zu den Kapazitätsprodukten zu. Wie schon in der Stellungnahme zur ersten Konsultation beschrieben, muss als wesentliche Vertragsgrundlage zur Abwicklung des Netzzugangs, frühzeitig und verbindlich Transparenz zu folgenden Punkten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Anzahl, Benennung und geographische Ausdehnung der einzelnen Wasserstoffcluster - über die zur Verfügung stehenden Verbindungskapazitäten zwischen den Wasserstoffclustern und die Planung zu deren Ausbau. <p>Wir fordern deshalb noch einmal die Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber (WNB) zur verbindlichen Bereitstellung der oben erwähnten Informationen bis spätestens Anfang 2027 im Sinne einer ersten Bestandsaufnahme und dann in jährlich wiederkehrenden Abständen. Zudem müssen die zukünftigen Clusterverbindungen, die dann final zu einer Zusammenlegung führen sollen, so stabil sein, dass ein transaktionsunabhängiger Transport (so dass jeder Entry mit jedem Exit verbunden werden kann) innerhalb des zukünftig zusammengelegten Clusters ermöglicht wird.</p>
Zu Punkt 3 a) cc)	<p>EFET Deutschland begrüßt, dass die BNetzA die Netzbetreiber verpflichtet, ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um clusterübergreifende Transporte jeweils in dem Umfang auf fester Basis gewährleisten zu können, der im jeweiligen Stadium der Hochlaufphase netztechnisch möglich ist. Allerdings bleibt der Festlegungsentwurf in den Formulierungen vage, wie ein solches Verfahren auszusehen hat bzw. welche Mindestanforderungen gelten. Aus Sicht des Marktes sollten folgende Anforderungen erfüllt sein:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Da gemäß Tenorziffer 3 a) bb) lediglich die Festigkeit von FWK auf die Cluster beschränkt werden darf, muss bei einer physikalischen Verbindung zwischen Clustern mindestens eine Kombination von Entry-FWK eines Clusters mit Exit-FWK aus einem anderen Cluster auf unterbrechbarer Basis möglich sein, 2. Die Vorgaben aus Tenorziffer 4 sollten auch für clusterübergreifende Kapazitäten gelten, d.h. Vergabe über die nächsten 15 Jahre (auch wenn vermutlich innerhalb dieses Zeitraums, die Cluster zusammenwachsen), Vergabe auf Jahres, Monats- und Tagesbasis, 10% Reservierungsquote für Nicht-Jahreskapazitätsprodukte, Umstieg auf Auktionen bei Buchungsstand > 80%, etc. <p>Aus unserer Sicht wird weder Punkt 1 noch Punkt 2 vom derzeit diskutierten Modell der FNB vollumfänglich erfüllt, da Buchungen auf Basis von Nominierungen am VHP grundsätzlich nur kurzfristig erfolgen. Die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff von Industriekunden und Gaskraftwerken wird jedoch nur erfolgreich durchführbar sein, wenn der Transport vom H2-Produktionspunkt bzw. H2-Importpunkt sowie von H2-Speichern bis zum Verbraucher auf fester Basis langfristig buchbar ist. Clusterübergreifende Belieferungsmodelle auf Basis nur kurzfristig nominierbarer Clusterwechsel am VHP stellt für die Lieferanten/BKV ein Risiko dar, welches sich dann durch entsprechende Unterbrechungsklauseln in den Lieferverträgen widerspiegeln werden bzw. FID nicht getroffen werden. Dementsprechend sollte der Ansatz für die Zuweisung von fester clusterübergreifender Kapazität eine langfristige Vermarktung ermöglichen. Diese Prämisse sollte in der Festlegung festgehalten werden.</p> <p>EFET Deutschland verweist auf den im Rahmen der ersten Konsultation vorgelegten Vorschlag eines Vergabeverfahrens („buchbare feste Bilanzkreissaldierung“), welche sämtlichen obigen Anforderungen erfüllt, da die Vergabe komplett identisch zu der Vergabe an anderen Punkten erfolgt (über Buchungsplattform in FCFS/Auktion). Lediglich die Abwicklung erfolgt über Bilanzkreisverbindungen anstatt Kapazitätsnominierungen bzw. Mengenanmeldungen.</p> <p>In die weitere Ausarbeitung des Verfahrens ist unbedingt der Markt im Rahmen einer Konsultation einzubeziehen. EFET Deutschland regt deshalb neben der Aufnahme der oben genannten Mindestanforderungen eine entsprechende Konsultationsverpflichtung der WNB in der Festlegung an.</p>
Zu Punkt 3 b)	<p>EFET Deutschland begrüßt die Einführung von unterbrechbaren Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK). Allerdings wird im Festlegungsentwurf nicht deutlich, worauf sich die Einführung genau bezieht. Hier bitten wir um eine Klarstellung, ob UWK für das gesamte Marktgebiet oder lediglich für die einzelnen Cluster anzuwenden sind.</p> <p>Zudem sei angemerkt, dass sich die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung der Kapazitätsprodukte in den entsprechenden Entgelten widerspiegeln muss.</p>
Zu Punkt 4 Vergabe von Kapazitäten	<p>EFET Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet sind, das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität, das unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann (technische Kapazität) zu ermitteln.</p>

	Hinsichtlich der Zusammenlegung von Clustern ist es wichtig, dass sich möglichst keine Kapazitätsveränderungen ergeben. Hierbei muss das Ziel sein, feste Kapazitäten im Maximum zu erhalten und ggf. durch temporäre Zuordnungsaufgaben zu verfestigen, die mit Fertigstellung des Kernnetzes wieder aufgehoben werden, d.h. in feste freizuordenbare Kapazitäten übergehen. Dies ist auch im Hinblick auf die Förderung von bzw. Entscheidung für Projekte(n) wichtig, wobei u.a. auch die Planbarkeit im Bezug auf die Verfügbarkeit von Kapazitäten ein Entscheidungskriterium ist.
Zu Punkt 4 a) cc)	Wichtig ist hier, dass auf die vollständige Vermarktung von Buchungspunkten „soweit systemtechnisch möglich“ abgezielt wird, denn sofern die technische Kapazität in einer anderen Einheit ausgewiesen wird (z.B. kW), als die Einheit, in der Kapazitäten vermarktet werden (z.B. MW), könnte hier nie eine vollständige Vermarktung erfolgen.
Zu Punkt 4 b)	Hinsichtlich der Laufzeiten von Kapazitätsprodukten unterstützt EFET Deutschland den Festlegungsentwurf. Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, die Möglichkeit Jahreskapazitäten für die nächsten 15 Jahre anzubieten. Perspektivisch sollten allerdings auch Within-Day-Kapazitäten eingeführt werden. Dies maximiert die im Wasserstoff- und Strommarkt eingesetzte Flexibilität und entspricht insbesondere dem Buchungsverhalten von Wasserstoff-Kraftwerken.
Zu Punkt 4 c)	Die Einführung von Reservierungsquoten wird begrüßt, EFET Deutschland teilt die Auffassung, dass Kapazität nur an denjenigen Punkten zurückzuhalten ist, an denen Konkurrenzsituationen um die verfügbare Kapazität entstehen kann. Reservierungsquoten an Punkten ohne Konkurrenzsituation (z.B. bei Einspeisepunkten von Elektrolyseuren) sind dementsprechend nicht erforderlich. (Vgl. Tenorziffer 4 c) dd)). EFET Deutschland regt darüber hinaus an, gestaffelte Reservierungsquoten wie im Erdgasnetz auch für Jahreskapazitäten einzuführen. Demnach sind 10 % der verfügbaren Kapazität für Jahreskapazitäten mit einem Vorlauf von maximal fünf Jahren zu vergeben. In der aktuell noch unklaren Hochlaufsituation mit noch nicht etablierten Erzeugungsanlagen ist ein entsprechendes Mindestmaß an Flexibilität beim Zugang zum Wasserstoffnetz notwendig.
Zu Punkt 4 d)	Die Verpflichtung zur Bündelung an Grenzübergangspunkten wird eindeutig begrüßt.
Zu Punkt 4 e) aa)	Die Verpflichtung zur Einrichtung einer gemeinsamen Kapazitätsbuchungsplattform wird begrüßt. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Punkt 3. Die Frist zum 01.10.2026 zur Einrichtung und Nutzung der Plattform scheint vor dem Hintergrund der vielen parallel zu erarbeitender Prozesse schwer umsetzbar. Darüber hinaus ist das gesamte System auf das Kalenderjahr und nicht auf das Gasjahr ausgerichtet, weshalb eine Frist zum 01. Oktober nicht zwingend ist. Eine Umsetzung zum 01.02.2027 ist aus Sicht von EFET Deutschland vorzuziehen.
Zu Punkt 4 e) gg)	Hinsichtlich des Monatsproduktes (2) regt EFET Deutschland an, dass dieses Produkt auch immer für den Rest des Jahres buchbar sein sollte. Dabei kann man die Vorlaufzeit der Buchung beschränken, z.B. dass die Monatskapazität immer erst 3 Monate vor dem Beginn des entsprechenden Kalenderjahres buchbar ist. Die derzeitige Formulierung ist missverständlich und sollte angepasst werden.

Zu Punkt 4 e) hh)	Bezüglich der Vergabeverfahren regt EFET Deutschland an, die Formulierung so zu wählen, dass bei einer Buchung eines Punktes von min. 80% der technischen Kapazität über mindestens 10 Liefertage als Vergabeverfahren die Auktion für alle Laufzeiten zu wählen ist. Eine unterschiedliches Vergabeverfahren je nach Laufzeit lehnen wir ab. Zusätzlich sollte beim Auftreten einer hohen Buchungsauslastung eine mögliche vertragliche Engpassbewirtschaftung erarbeitet werden (z.B. Overselling & Buy-back).
Zu Punkt 4 f) bb)	Die Rückgabe von Kapazitäten muss an allen buchbaren Punkten gewährleistet werden.
Zu Punkt 5 Nominierungsverfahren	
Zu Punkt 5c)	Grundsätzlich fordert EFET Deutschland, dass die Vorgaben zur Renominierungspflicht mit den Marktteilnehmern gemeinsam erarbeitet werden. Insbesondere das Zusammenwirken mit den Vorgaben aus der Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi (Az: BK7-24-01-014) ist hier zu berücksichtigen. Bei einem Bilanzierungszeitraum von 1 h muss die Renominierungsfrist so gesetzt werden, dass dem BKV eine Anpassung der Ein-/Auspeisung noch rechtzeitig zur nächsten vollen Stunde möglich ist, bevor der MGV Regelenergie einsetzt (z.B. Renominierungsvorlaufzeit von 5 Min. zur nächsten Viertelstunde). Zudem sind die Gegebenheiten aus dem Strom und die Anforderungen aus der Sektorenkopplung bei der Ausgestaltung der Renominierungsfrist zu berücksichtigen.
Zu Punkt 5 d) bb)	Hinweis zur Formulierung: das Wort „Überspeisung“ ist durch das Wort „Transport“ zu ersetzen.
Zu Punkt 6 Mengenanmeldung	Die Regelungen zum Data-Hub aus der der Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi (Az: BK7-24-01-014) begrüßen wir ausdrücklich. Die Ausführung der Beschlusskammer zur zentralen Informationsbereitstellung (Data-Hub), die im Sinne eines effizienten Datenverkehrs in diesem System zwingend notwendig sind, sollten auch in dieser Festlegung aufgegriffen werden.
Zu Punkt 6 a)	Die Formulierung in Satz 1: „An Buchungspunkten, für die keine Nominierung abgegeben werden muss, insbesondere Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, können die Wasserstoffnetzbetreiber von den Anschlusskunden Mengenanmeldungen verlangen.“, widerspricht den Regelungen der Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi (Az: BK7-24-01-014). Hier ist eine verpflichtende Mengenanmeldung vorgesehen, die in WaKandA entsprechend aufzugreifen ist.
Zu Punkt 7) Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen	Grundsätzlich muss gelten, dass Transportkunden nur an Punkten mit physischer Lieferung für die entsprechende Kompatibilität des Gases Sorge tragen können.
Zu Punkt 7 e) aa)	Kann nicht an Grenzübergangspunkten gelten, da die Transportkunden keinen Einfluss auf die Kompatibilität haben.

Zu Punkt 7 e) bb)	Die Vorgaben zur Kompatibilität des übergebenden Wasserstoffes sind zu eng gefasst, hier muss ein Korridor definiert werden, in dem Schwankungen zugelassen werden.
Zu Punkt 9) Berichtspflichten	<p>EFET Deutschland begrüßt die Anlage eines jährlichen Berichtes ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass die BNetzA den Bericht so schnell wie möglich aus Transparenzgründen mit allen Marktteilnehmern teilt. Darüber hinaus müssten die Inhalte aus den Punkte 9 a) und 9 b) zu den Themen Clusterbildung vor dem 01.10.2026 vorliegen, um dem Markt eine Indikation zur geplanten Infrastrukturentwicklung zu geben. Wir schlagen konkret die Erstellung eines initialen Berichts zum 31.12.2025 vor, um Transparenz über das Kapazitätsangebot an Buchungspunkten sowie zur bereitgestellten Austauschkapazität im Rahmen des clusterübergreifenden Transports für die Buchungsjahre 2026 bis 2030 zu schaffen.</p> <p>Hierzu sei auch noch einmal auf die Anmerkungen zu Punkt 3 verwiesen.</p>
Zu Punkt 10)	<p>EFET Deutschland unterstützt, dass die Regelungen zu den beiden Festlegungen WasABi und WaKandA so schnell wie möglich umzusetzen sind. Allerdings wird auch bezweifelt, ob die vorgegebene Zeitspanne bis zum 01.10.2026 ausreicht, um die komplexen Prozesse zu definieren und zu implementieren. Insbesondere bei den Themen Kapazitätsver- und -rückgabe sollte aus Sicht von EFET Deutschland ein Diskurs mit allen Marktteilnehmern zur Ausgestaltung eines solchen Prozesses erfolgen. Zum anderen bedarf es für die Umsetzung der Festlegungen, neben den explizit dort adressierten Themen, zusätzlicher weitgehender Auslegungen und der Ausgestaltung von detaillierteren Prozessen. Diese Prozesse müssen sowohl bei den Netzbetreibern als auch bei den Transportkunden implementiert und erprobt werden. Deshalb ist aus Sicht von EFET Deutschland eine Umsetzung zum 01.02.2027 vorzuziehen.</p> <p>Zudem regt EFET Deutschland die Evaluierung inklusive möglicher Anpassungen der Festlegung WaKandA in einem Zweijahresturnus an, um notwendige Anpassungen, die durch ein lernendes System entstehen, schnellstmöglich umzusetzen.</p>